

Liniensteckbrief Linie 276

von	über	über	nach
Wettringen	Wettringen-Bilk	Wettringen-Haddorf	Wettringen

Produkt	Aufgabenträger	NVP Linienbündel
ohne	Kreis Steinfurt	9

Konzessionslaufzeit	konzessioniert nach	Nutzwagenkm/Jahr
30.08.2017 – 01.08.2027	§ 42 PBefG	unbekannt

Haltestellen	Linienlänge
21	ca. 24 km

	Richtung 1			
	Start	Ende	Fahrten	Takt
Mo-Fr (S)	7:10	7:33	1	ohne
Mo-Fr (F)	-	-	-	-
Sa	-	-	-	-
So	-	-	-	-

	Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt
	11:35	15:45	6*	ohne
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-

* = davon eine Fahrt nur an Fr und zwei Fahrten nur Mo bis Do

Hauptfunktion / Aufgabe der Linie
Schülerverkehr aus dem Gemeindegebiet Wettringen zum Schulzentrum Wettringen
Verknüpfungspunkte / Umstiege
An der Haltestelle Wettringen, ZOB ist ein Umstieg aus der Linie R80 vorzusehen. Die Details sind dem Fahrplan der Linie 276 zu entnehmen. Diese Umstiege sind zu gewährleisten.
Anbindung wichtiger Ziele
<ul style="list-style-type: none"> Wettringen, Schulzentrum

Bemerkungen
<ul style="list-style-type: none"> Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplan, Linienweg, Haltestellen) ist im Fahrplan festgelegt. Der Fahrplan enthält keine Verstärkerfahrten. Gesicherte Erkenntnisse über evtl. Verstärkerfahrten und Fahrzeuggrößen liegen nicht vor. Das Verkehrsunternehmen hat die für die dauerhafte Abdeckung der Fahrgastnachfrage erforderliche Anzahl (inkl. Reservefahrzeuge) an ausreichend dimensionierten Fahrzeugen vorzuhalten und einzusetzen. Ggfls. erforderliche Verstärkerfahrten sind im einzureichenden Fahrplanangebot anzugeben und zu kennzeichnen. Abweichungen und Anpassungen im Schülerverkehr sind in den kommenden Jahren in Absprache mit dem Aufgabenträger möglich. In den kommenden Jahren können insbesondere zur Sicherstellung der Schülerbeförderung Leistungsänderungen erforderlich werden, die vom Verkehrsunternehmen zwingend umzusetzen sind; dies kann auch zusätzliche Fahrten bzw. Verstärkerfahrten beinhalten. Der Münsterlandtarif, der NRW-Tarif und der zukünftige Gemeinschaftstarif für Westfalen-Lippe sind in der jeweilig gültigen Fassung anzuwenden. Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie des NRW-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung. Für die einzusetzenden Fahrzeuge gelten die Vorgaben des Beiblattes Fahrzeugstandards.